


Der Regionaldirektor	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 14/1705	

	20.08.2024
Berichtsvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	zur Kenntnis	16.09.2024	
Verbandsversammlung	zur Kenntnis	27.09.2024	

Betreff: Herstellung des Benehmens mit den Mitgliedskörperschaften für die Haushaltsjahre 2025/2026

Die Verbandsversammlung nimmt die vorliegenden Stellungnahmen zur Herstellung des Benehmens mit den Mitgliedskörperschaften zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Auf Basis des am 18.09.2012 verabschiedeten Gesetzes über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen (Umlagegenehmigungsgesetz – UmlGenehmG) hat die Festsetzung der Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr unter analoger Anwendung des § 55 KrO NRW im Benehmen mit seinen Mitgliedskörperschaften zu erfolgen.

Das Beteiligungsverfahren der Mitgliedskörperschaften hat auf Grundlage eines vom Kämmerer vorgelegten Eckdatenpapiers zum Haushaltsplanentwurf 2025/2026 im Zeitraum 17.07. – 01.09.2024 stattgefunden. Das Eckdatenpapier geht von einem gleichbleibenden Hebesatz von 0,68 % aus.

Keine Stellungnahme abgegeben haben die Stadtverwaltungen Essen, Hagen, Herne und Oberhausen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Benehmensherstellung wurden die umlageentlastenden Maßnahmen des RVR und die damit verbundenen Konsolidierungsmaßnahmen durch die Mitgliedskörperschaften vielfach positiv hervorgehoben. So wird die beabsichtigte Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage über ein Volumen von insgesamt 10 Mio. € von nahezu allen Beteiligten ausdrücklich begrüßt – seitens der Stadt Gelsenkirchen wird dieses Vorgehen auch für das Jahr 2027 empfohlen. Ebenso ruft die entsprechend § 79 Abs. 3 GO NRW vorgesehene Anwendung des globalen Minderaufwands als

Instrumentarium zur Darstellung des Haushaltsausgleiches allgemein ein positives Echo hervor. Die Stadt Mülheim an der Ruhr weist in diesem Zusammenhang jedoch darauf hin, dass den damit unterstellten Einsparungen in der unterjährigen Bewirtschaftung auch tatsächlichen Konsolidierungen folgen müssen. Für die Zukunft sollen daher direkt konkrete Einsparungen benannt werden.

Kritisch festgestellt wird gleichwohl, dass das Umlageaufkommen – ausgehend von den zum Kalkulationszeitpunkt vorliegenden Datengrundlagen – im Planungszeitraum eine weitere Steigerung erfahre und die finanzielle Belastung der Mitgliedskommunen durch die Verbandsumlage betragsmäßig steige. Vor diesem Hintergrund wird vielseits das Erfordernis einer kritischen Prüfung sämtlicher Aufwandspositionen gesehen – insbesondere angesichts der unterstellten Steigerung zum Jahr 2026. Aus kommunaler Sicht soll hier u. a. ein Fokus auf jegliche Personalaufwendungen und -mehrerungen sowie die Zuschussentwicklung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün gelegt werden. Eine ertragswirksame Nutzung der verbandseigenen Flächen wird zur Kompensation von Aufwendungen empfohlen (Ennepe-Ruhr-Kreis).

Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass möglicherweise durch das finale GFG 2025 entstehende finanzielle Spielräume für eine Senkung der Zahllast der Verbandsumlage genutzt werden (u. a. Kreis Unna).

Aus dem Kreis Wesel wird angesichts der vielfach gehobenen Kurzfristeffekte (bspw. Inanspruchnahme Ausgleichsrücklagen RVR und RVR Ruhr Grün) auf die Notwendigkeit einer langfristigen Strategieentwicklung zur nachhaltigen Konsolidierung des Haushaltes angeraten. Die Rückmeldungen der Stadt Dortmund und der Stadt Bochum gehen in dieselbe Richtung: Die kurzzeitigen Maßnahmen seien zu begrüßen, jedoch bedürfe es zur strukturellen Haushaltskonsolidierung weiterer Anstrengungen und der Anwendung eines strengen aufgabenkritischen Maßstabes. Der Kreis Unna empfiehlt in diesem Zusammenhang eine Besinnung auf die gesetzlichen Pflichtaufgaben und zeigt nachdrücklich an, dass viele RVR-Mittel (insbesondere im Bereich Kultur) nicht außerhalb der Großstädte im Verbandsgebiet eingesetzt werden.

Hinsichtlich der Investitionsplanung wird vielfach vor allem auf die entstehenden Langfristwirkungen durch inzwischen erhöhte Zinsbelastungen hingewiesen. Vor diesem Hintergrund wird eine zurückhaltende Planung von Investitionsmaßnahmen angeraten.

Die Stellungnahmen sind als **Anlage 1** beigefügt.

Finanzielle und haushaltmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand
 - Mehraufwand, und zwar: _____ €.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektor Garrelt Duin
Burstedde, Walter	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung	
Akt.zeichen		Schlüter, Markus	